Antrag 301/II/2022
KDV Friedrichshain-Kreuzberg
Der Landesparteitag möge beschließen:
Der Bundesparteitag möge beschließen:

Auch Mieter*innen mit Indexmietverträgen schützen!

Die SPD-Mitglieder der Bundesregierung sowie der SPD-Bundestagsfaktion werden aufgefordert, für Indexmieten entsprechend § 558 BGB eine Kappungsgrenze von 20 Prozent und in angespannten Wohnungsmärkten eine Kappungsgrenze von 15 Prozent in drei Jahren einzuführen, um Mieter*innen in Zeiten hoher Inflation vor übermäßigen Mietsteigerungen zu schützen.

Begründung
Maßgebend für Indexverträge ist der § 557b Absatz 4 BGB. Hiernach gelten die Reglungen der Mietpreisbremse (§§ 556d bis 556g BGB) für die Indexmieten nur bei der Ausgangsmiete. Diese darf um maximal zehn Prozent über der ortsüblichen Vergleichsmiete liegen, wenn keine Ausnahmen oder Sonderregelungen bei der Mietpreisbremse (z.B. höhere Vormiete, Modernisierung) vorliegen. Für Mieterhöhungen, die danach jährlich erfolgen können, gilt bei Indexverträgen ausschließlich der deutsche Verbraucherindex. Kappungsgrenzen aus Mietspiegel und Mietpreisbremse gelten damit nicht.

Das führt mit der aktuell wachsenden Inflation und dem starken Preisanstieg seit 2021 zu erheblichen Mietsteigerungen für viele Indexmieter*innen, für die diese Entwicklung beim Abschluss ihres Mietvertrags nicht absehbar war und der sie als Mieter*innen ohne Schutz ausgeliefert sind, während alle sonstigen Teuerungen, die sich im Verbraucherpreisindex abbilden, sie ebenso betreffen wie alle anderen Verbraucher*innen.

Wir als Sozialdemokrat*innen haben uns auch im Koalitionsvertrag im Bund dazu verpflichtet, drohender Wohnungslosigkeit mit geeigneten Maßnahmen entgegenzutreten. Angesichts der Krise gilt es, Mieter*innen vor aktuell drohenden finanziellen Belastungen schützen, die zum Verlust ihrer Wohnung und – angesichts der Lage auf dem Berliner Wohnungsmarkt - bis in die Obdachlosigkeit führen können. Auch Mieter*innen mit Indexmietverträgen müssen gerade angesichts der aktuellen Preisanstiege und der hohen Inflation, die sich direkt auf ihre Mieten auswirken, solchen Schutz bekommen. Die Änderungen an der Indexmiete bedarf einer Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches (§557b BGB), so dass ein Beschluss des Bundestages notwendig ist.

Empfehlung der Antragskommission
Erledigt bei Annahme 302/II/2022 (Konsens)